

VEREINBARUNG

über die Aufnahme in eine Schule des Schulvereines Komensky

gem. § 5 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974 i.d.g.F. (SchUG) abgeschlossen zwischen dem Schulerhalter

Schulverein Komensky

ZVR: 397978352

1030 Wien, Sebastianplatz 3

und der Schülerin / dem Schüler:

_____, geb. am _____
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

vertreten durch die Erziehungsberechtigten:

_____, Beruf _____, geb. am _____
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

_____, Beruf _____, geb. am _____
(Familien- und Vorname in Blockschrift)

(Postleitzahl, Ort, Straße)

Die Hausordnung wurde übergeben.

Für den Schulerhalter

.....
(Unterschrift der Direktorin/des Direktors und Schulstampiglie)

Für die Schülerin/den Schüler

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)

.....
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers ab ORg)

Wien,

Anlagen: Hausordnung

I.

Die Schülerin / der Schüler wird ab zu den nachstehenden Bedingungen als ordentliche(r) / außerordentliche(r) Schüler(in) der privaten bilingualen Volksschule/Sekundarschule/ des bilingualen Oberstufenrealgymnasiums aufgenommen.*

Die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im Hort unterliegt einer gesonderten Regelung.

II.

Die Schule steht als bilinguale Privatschule voll und ganz zum Erziehungsprinzip, wie es § 2 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 1962/242 (SchOG) zum Ausdruck bringt.

Tschechisch bzw. Slowakisch und Deutsch als Unterrichtssprachen sind die Eckpunkte für den Bildungsweg an den Schulen des Schulvereines Komensky. Diese Mehrsprachigkeit leistet einen wichtigen Beitrag zur besonderen Qualifizierung der Schulabgänger.

III.

Die Schülerin / der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Charakter der Schule als bilinguale Privatschule entsprechend, die Schul- und die Hausordnung in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

IV.

Die/Der Erziehungsberechtigte bezahlt anlässlich des Abschlusses des Aufnahmevertrages eine Einschreibgebühr in der Höhe von € 70,-- als Vergütung gemäß § 1336 ABGB. Wenn das Kind nicht wie vereinbart in die vorgesehene Klasse antritt, verbleibt der Betrag dem Schulerhalter. Bei Schulantritt wird die Gebühr mit dem ersten Schulgeld abgerechnet.

Die Schülerin / der Schüler und ihr / sein Erziehungsberechtigter verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld in den Monaten September bis Juni, insgesamt somit 10 x im Schuljahr, zu entrichten. Zur Entrichtung der Beiträge verpflichtet sich der/die Erziehungsberechtigte einen Abbuchungsauftrag für Lastschriften (Einziehungsauftrag) bei einem österreichischen Kreditinstitut zu errichten. Die Beiträge werden dann jeweils zwischen dem 5. und 10. des Monats von dem bekannt gegebenen Konto abgebucht.

Bei Zahlungsrückständen wird pro Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von € 10,-- berechnet.

Im Falle einer Übertragung der Erziehungsrechte auf eine nicht im Vertrag genannte Person endet die Zahlungsverpflichtung der/des gefertigten Erziehungsberechtigten erst, wenn der Schulerhalter dem Vertragseintritt der/des neuen Erziehungsberechtigten schriftlich zustimmt.

Im Falle der Auflösung dieses Vertrages gemäß Pkt. VI ist das Schulgeld für angefangene Monate voll zu bezahlen.

Die jeweilige Höhe des Schulgeldes wird den Erziehungsberechtigten vor Beginn des Schuljahres mitgeteilt. Die Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungsangebote an unterrichtsfreien Tagen (z.B. Feriabetrieb) oder außerhalb des regulären Schulbetriebes ist gesondert abzugelten.

V.

Das Vertragsverhältnis endet mit Ablauf jenes Unterrichtsjahres, in dem die diesem Vertrag zugrunde liegende Schulart absolviert worden ist. Ungeachtet dessen kann dieser Vertrag von jeder der beiden Seiten mit zweimonatiger Frist zum Ende jedes Monats gekündigt werden.

VI.

Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Seiten aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Als wichtige Gründe, den Vertrag von Seiten des Schulerhalters mit sofortiger Wirkung aufzulösen, gelten insbesondere:

- a) Wenn die Schülerin/der Schüler ihre/seine Pflichten (§ 43 SchUG, Schul- und Hausordnung) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 47 SchUG) oder von Maßnahmen gemäß der Schul- oder Hausordnung erfolglos bleibt oder wenn das Verhalten der Schülerin/des Schülers eine dauernde Gefährdung von Mitschülerinnen/Mitschülern oder anderer an der Schule tätigen Personen hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt.
- b) Wenn die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Erziehungsberechtigten den Charakter der Schule als bilinguale Privatschule nicht mehr respektieren und durch ihr beharrliches Verhalten die Einordnung in die Schulgemeinschaft und die Erreichung der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule gefährden.
- c) Wenn trotz Einsatz aller der Schule zur Verfügung stehenden Förderressourcen eine adäquate schulische Weiterbetreuung des Kindes nicht möglich ist, ohne seine gesunde Weiterentwicklung zu behindern.
- d) Wenn das Schulgeld trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht entrichtet wird, soweit nicht aus rüchswürdigen Gründen Befreiung, Ermäßigung oder Stundung gewährt wurde.

VII.

Zwischen den Vertragsparteien wird ausdrücklich vereinbart, dass für den Fall von Streitigkeiten die aus diesem Vertrag entstehen, das sachlich zuständige Gericht für den 3. Wiener Gemeindebezirk angerufen werden kann. Bei Zahlungsverzug werden 5% Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeitsdatum verrechnet.

Wien, im Jänner 2010

*Nicht zutreffendes bitte streichen